Gemeinde Karlsbad Landkreis Karlsruhe

SATZUNG ÜBER DEN LADENSCHLUSS IN KARLSBAD AM 14. JULI 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 13.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zulässige Öffnungszeiten

Aus Anlass des "Stöckmädle Open" dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

- im Ortsteil Ittersbach im gesamten Industriegebiet "Stöckmädle"
- im Ortsteil Ittersbach im Bereich "Heerweg"
- im Ortsteil Spielberg im Bereich "Taubenbrunnwiesen"

am Sonntag, dem 14. Juli 2013 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg; sie können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsbad, 13.03.2013

Rudi Knodel Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad vom 21.03.2013